

MNU-SATZUNG

Beschlossen in der Hauptversammlung zu Wiesbaden am 14. April 1950; Änderung in der Hauptversammlung zu Kiel am 30. März 1988, in der Mitgliederversammlung während des MNU-Kongresses in Karlsruhe am 12.4.2006 und in Bielefeld am 31.3.2010.

Auf die weibliche Form wird im Interesse der besseren Lesbarkeit verzichtet. Selbstverständlich sind weibliche und männliche Mitglieder gleichgestellt.

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Deutscher Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.". Sein Sitz ist Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Zweck und Gliederung des Vereins

§ 2

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Bildung. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein:

1. die Ziele herausarbeitet, die dem mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht in einer sich wandelnden Welt zu setzen sind,
2. die Verfahren des Unterrichts zur Erreichung dieser Ziele entwickelt und ausbaut,
3. dafür eintritt, dass Mathematik, die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie Fragen der Informatik, Technik und verwandter naturwissenschaftlicher Fächer an den Schulen in den Bundesländern den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und dass der Unterricht in diesen Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und -methodischen Entwicklung entspricht,

4. zur Verwirklichung dieser Ziele Seminare, Tagungen und Kongresse zur Aus- und Fortbildung von Lehrern durchführt sowie Stellungnahmen für Entscheidungsträger im Bildungsbereich erarbeitet,
5. interessierte und begabte Schülerinnen und Schüler fördert, zum Beispiel durch Wettbewerbe und durch die Vergabe oder Vermittlung von Reisestipendien.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit im Vorstand und in den Ausschüssen erfolgt ehrenamtlich.

§ 4

1. Es werden Landesverbände als nicht rechtsfähige (oder als eingetragene) Vereine in ihren Bundesländern gebildet. Jedes Vereinsmitglied ist auch Mitglied des entsprechenden Landesverbandes. Die Landesverbände können in Bezirksgruppen unterteilt sein.
2. Jeder Landesverband gibt sich eine Satzung. Die in §2 dieser Bundes-Satzung festgelegten Ziele gelten auch für die Landesverbände.
3. Jeder Landesverband, gegebenenfalls jede Bezirksgruppe, wählt sich einen geschäftsführenden Vorstand aus Vorsitzendem, Geschäftsführer und Fachreferenten entsprechend seiner Wahlperiode. Der Vorsitzende des Landesverbandes vertritt den Förderverein gegenüber seiner Schulverwaltung und ist für die Tätigkeit des Landesverbandes verantwortlich.
4. Jeder Landesverband, gegebenenfalls jede Bezirksgruppe, führt mindestens alle zwei Jahre eine Veranstaltung mit Referaten, Diskussion usw. durch. Damit ist eine Mitgliederversammlung des Landesverbandes verbunden.

5. Die Vorsitzenden der Landesverbände bilden die Versammlung der Vorsitzenden der Landesverbände. Sie berichten den Bundesvorstand mindestens einmal jährlich über die Arbeit in den Landesverbänden. Gleichermaßen informiert der Bundesvorstand die Versammlung der Vorsitzenden der Landesverbände über seine Arbeit. Beide Gremien setzen in der Zusammenarbeit die Ziele des Vereins um.
6. Jeder als gemeinnützig anerkannte Landesverband erhält jährlich für jedes seiner Mitglieder einen von der Mitgliederversammlung jeweils festzusetzenden Betrag aus der Bundes-Vereinskasse. Über die Verwendung der Mittel ist jährlich dem Geschäftsführer des Vereins Rechnung zu legen.

Mitgliedschaft

§ 5

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden; sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das passive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein und haben kein Stimmrecht.

§ 7

Der Beitritt neuer Mitglieder erfolgt durch Anmeldung beim Geschäftsführer. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen; der Beginn der Mitgliedschaft rechnet je nach Wunsch des Eintretenden vom 1. Januar oder 1. Juli an.

§ 8

Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; er ist bis zum 1. Juni im Ganzen zu zahlen. Später noch ausstehende Beiträge werden zuzüglich der Kosten der Einziehung durch Postnachnahme erhoben. Die ordentlichen Mitglieder erhalten die Vereinszeitschrift kostenlos zugestellt. Der Jahresbeitrag der fördernden Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

§ 9

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; er muss dem Geschäftsführer bis zum 1. Oktober gemeldet werden.

§ 10

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen erhalten. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Verwaltungsaufgaben und andere Dienstleistungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins eingezahlte Gelder zurück.

Gremien

§ 11

Der engere Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden
- und dem Geschäftsführer.

Der Gesamtvorstand wird aus dem engeren Vorstand und mindestens 3 Fachreferenten gebildet. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vereinsvorstand im Sinne des § 26 des BGB und einzeln zeichnungsberechtigt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl, jedoch spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Bearbeitung besonderer Fragen können vom Vorstand weitere Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 12

Die Mitglieder im Vorstand können Stellvertreter benennen.

§ 13

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn berät oder dauernde wie auch zeitlich begrenzte näher zu bestimmende Aufgaben übernimmt.

Mitgliederversammlung**§ 14**

Alljährlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Zu ihrer Tagesordnung gehören regelmäßig der Jahresbericht des Vorstandes, der Bericht der beiden jeweils für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Betrages für die Landesverbände, die Ersatzwahlen der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, sowie die Bestimmung des Ortes des nächsten Fortbildungskongresses.

§ 15

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle von Wahlen das Los. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen.

§ 16

Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung soll mit einer wissenschaftlichen Tagung verbunden sein. Bei der Vorbereitung dieser Tagung wird der Vorstand von dem von ihm berufenen Ortsausschuss unterstützt.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**§ 17**

Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen

werden, wenn sie als Punkte der Tagesordnung zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Studienstiftung des Deutschen Volkes e.V. übereignet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (im Sinne der Vereinsbestrebungen) zu verwenden hat.



VERBAND ZUR FÖRDERUNG
DES MINT-UNTERRICHTS
BUNDESVERBAND